



**Klagebewilligung vom 23. Februar 2023
des Friedensrichteramtes Arlesheim**

**Verfahren Nr. 23/01
in Sachen**

Klagpartei	Thierry Blanc , Faubourg des Capucins 61, 2800 Delémont
Beklagtenpartei	Miteigentümer-Parzelle 2517 , Stockwerkeigentümergeinschaft In den Hagenbuchen 6, 4144 Arlesheim
vertreten durch	Peter Brodbeck (Stockwerkeigentümer und Vertreter Stockwerkeigentümergeinschaft In den Hagenbuchen 6, 4144 Arlesheim)

Rechtsbegehren:

- (a) Die Klagpartei fordert bezüglich Parzelle 2517 eine Vereinfachung des Managements der Vegetation (Hecke) sowie eine weitgehende Übernahme der durch diese Vegetation verursachten Mehrkosten gegenüber einer Naturwiese durch die Beklagtenpartei.
- (b) Die Klagpartei schlägt eine Einigung gemäss Vertrag-3 vor, i.e.
 - a. dass die Klagpartei das Management übernimmt.
 - b. dass die Kosten im Verhältnis 1/3 zu 2/3 geteilt werden (Klagpartei – Beklagtenpartei).

Die Kosten der Schlichtung sind vollständig von der Beklagtenpartei zu übernehmen.

Eventualantrag:

Die Beklagtenpartei übernimmt die Pflege der Vegetation. Die Klagpartei zahlt fix per annum einen Betrag in der Grössenordnung von CHF 100.-. Ein Vertrag verpflichtet die Beklagtenpartei dazu, sämtliche zukünftige, durch Management der Vegetation entstehende Kosten zu übernehmen.

Streitgegenstand Meinungsdivferenz bezüglich der Handhabung der Vegetation und des Unterhalts der gemeinsamen Parzelle Nr. 2517. Die beklagte Partei – obwohl gar in der Minderheit (49.5%) – hegt Sonderwünsche für diese Parzelle, zwingt de facto der Klagpartei nicht nur eine Hecke auf, sondern auch noch die Art dieser Hecke (hohe Bäume). Die Kosten versucht sie, auf die Klagpartei abwälzen.

Bemerkung:



Die Klagpartei ist enttäuscht, dass trotz grossem Engagement die Beklagtenpartei nicht bereit ist, für einseitige Wünsche, i.e. eine grosse Hecke, die weitgehend nur ihr zu Gute kommt, die finanzielle Verantwortung zu übernehmen. Die Beklagtenpartei hat trotz gegenseitiger Behauptung kein Wohlwollen gezeigt, sondern immer nur das Minimum getan resp. angeboten, während die Klagpartei grosszügig das 4-Fache der Kosten für eine Naturwiese offeriert und sich für das Wohle aller involvierten Parteien eingesetzt hat.

Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens: 06.01.2023

sind erschienen: **Klägerseits** Thierry Blanc (persönlich)

sind erschienen: **Beklagtenseits** Peter Brodbeck (persönlich)

Klagebewilligung

Da im Rahmen der Schlichtungsverhandlung (noch) keine endgültige Einigung über die Streitsache erzielt werden konnte, wird der Klagpartei hiermit die Klagebewilligung ausgestellt.

Absichtserklärung

Die Parteien beabsichtigen indessen, vor Ablauf der Frist zur Einreichung einer Zivilklage beim ordentlichen Gericht durch Anpassung der vorliegenden Vertragsentwürfe zur Pflege der Miteigentums-Parzelle 2517 eine aussergerichtliche Einigung zu erzielen.

Ferner wird gemeinsam die Möglichkeit geprüft, durch Aufteilung der umstrittenen Parzelle im Miteigentum zwei separate Parzellen zu bilden. Mit deren Übertragung in das Eigentum des Klägers bzw. der Beklagten zu alleiniger Nutzung und Pflege soll die Ursache des Nachbarschafts-Konfliktes (Miteigentum) beseitigt werden.

Die Pauschalgebühr von CHF 250.- wird der Klagpartei auferlegt. Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 Abs. 2 ZPO).

Schriftliche Mitteilung an beide Parteien.

Arlesheim, 1. März 2023

Die Friedensrichterin

Dr. iur. Birgitta Rebsamen